

**1. Allgemeines**

Das Namensrecht wurde in Kroatien nach der Unabhängigkeitserklärung vom 26. Mai 1991 neu geregelt im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten, für welche die früheren jugoslawischen Gesetze weitgehend übernommen wurden. Demnach tragen kroatische Staatsangehörige einen Namen bestehend aus maximal zwei Vornamen und höchstens zwei Familiennamen. Im Rechtsverkehr müssen stets alle Namen angegeben werden.

**2. Namensführung der Ehegatten**

Die Ehegatten können anlässlich der Eheschliessung erklären, ob sie als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen des Ehemannes oder denjenigen der Ehefrau wählen wollen, ob jeder Ehegatte den eigenen Familiennamen beibehalten will oder ob ein Ehegatte seinem Familiennamen denjenigen des anderen Ehegatten beifügen will. Doppelnamen werden stets mit Bindestrich geschrieben. Die Reihenfolge der Namen muss in der Vereinbarung festgelegt werden. Bei einer Ehescheidung kann jeder Ehegatte den im Zeitpunkt der Scheidung geführten Familiennamen beibehalten.

Für die Wiederannahme des vor der Eheschliessung getragenen Familiennamens braucht es eine Erklärung vor dem Standesbeamten am Wohnsitz.

**3. Namensführung der Kinder**

Die Eltern bestimmen, ob das Kind den Nachnamen eines Elternteils oder den von beiden Eltern gemeinsam geführten Namen erhalten soll. Kommt das Elternrecht nur einem Elternteil zu, bestimmt dieser den Namen des Kindes.

**4. Besonderes**

Die in Kroatien gebräuchlichen Sonderzeichen werden wie folgt transkribiert: č = c / ć = c / đ = dj / š = s / ž = z

**5. Beispiele**

Mann Pass: Nebojša Zekonjić  
Registrierung in der Schweiz: Nebojsa Zekonjic

Frau Pass: Dušanka Zekonjić  
Registrierung in der Schweiz: Dusanka Zekonjic

Kind Pass: Lana Zekonjić  
Registrierung in der Schweiz: Lana Zekonjic